

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec7d52a9-1335-3f90-ae62-00ba09796d97>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Benutzung von Atemschutzgeräten (bisher: BGR/GUV-R 190)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 112-190
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 3.2.4.4.1 - 3.2.4.4 Mit Atemschutz zur Flucht oder Selbstrettung ausgerüstete Personen

### 3.2.4.4.1 Theoretische Unterweisung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Träger von Geräten zur Selbstrettung eine theoretische Unterweisung erhalten, die - soweit zutreffend - folgende Themen umfasst:

- Zweck des Atemschutzes,
- Informationsbroschüre (Gebrauchsanleitung) des Herstellers,
- Information über die in Betracht kommenden Schadstoffe und deren Wirkung,
- Auswirkungen von Sauerstoffmangel auf den menschlichen Organismus,
- Atmung des Menschen,
- Aufbau und Wirkungsweise des vorgesehenen Selbstretters,
- Grenzen der Schutzwirkung, Benutzungsdauer,
- Bereithalten, Behandeln und Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Geräte,
- Anlegen des vorgesehenen Selbstretters, Notwendigkeit, Zeitpunkt,
- Verhalten auf der Flucht.

